

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:36 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 18.10.2013.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Manfred Fausik
GR Matthias Presolly
GR Josef Haunschmid
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Elfriede Hawliczek
GR Evelyne Leibl
GR Andrea Slapnik
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Markus Adam
GR Renate Riechhof
GR Gerald Krammer

Entschuldigt abwesend war:

GGR Hans Wimmer
GGR Hans Adam
GR Dr. Peter Gschaider
GR Conny Nadler

Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.9.2013
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Allfällige Berichte aus den Ausschüssen
5. Aktuelles MZH
6. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
7. Vergabe Seniorenwohnung Perlasgasse 12/1
8. Vergabe maschinelle und elektrische Ausstattung Weghubersiedlung
9. Instandsetzung Straßenbelag Weghubersiedlung
10. Kosten Straßenbelag Bergfeldstraße
11. Parkfläche Lindenstraße
12. Neuanlage Grünrabatte in der Lindenstraße
13. Inlinersanierung Schmutzwasserkanal Weghubersiedlung
14. Annahmeerklärung Fördervertrag ABA Weghubersiedlung - Bund
15. Annahmeerklärung Fördervertrag ABA Weghubersiedlung - Land
16. Fernwärmeanschluss Perlasgasse 12
17. Abfallwirtschaftsverordnung
18. Heizkostenzuschuss 2013/2014
19. Weihnachtsaktion 2013/2014
20. BürgerInneninformationsportal
21. Ehrungen FF Biedermannsdorf - 140 Jahre FF Biedermannsdorf
22. Subventionen
23. Personalangelegenheiten – nicht öffentlicher Teil
24. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.9.2013

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 12.9.2013 durch GR Dr. Luisser mit E-Mail vom 18.10.2013, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossene, schriftliche Einwendungen erhoben wurden.

Die Vorsitzende erklärt, dass das Protokoll entsprechend dem Berichtigungsantrag angepasst wurde.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a) Stand Aufschließung Obere Krautgärten:

Das Thema wurde am 16.10.2013 im Bauausschuss erörtert. Seitens DI Paikl wurde das Verkehrskonzept vorgestellt, tlw. ist er auch auf Einspruchsangaben eingegangen. Am 23.10.2013 hat es eine Anrainerbesprechung gegeben, bei der das Verkehrskonzept ebenfalls erörtert wurde.

Tenor: Verkehrsfluss soll überarbeitet werden, insbesondere sollte auch die Holzgrubergasse als Zu- und Abfahrtsstraße eingeplant werden.

b) Schlüsselübergabe Wohnanlage FRIEDEN (Josef-Bauer-Str.):

Die Wohnungen werden am 21.11.2013, Beginn 14:00 Uhr, an die neuen Mieter übergeben. Alle Gemeindevorstände und Gemeinderäte sind herzlich dazu eingeladen.

c) Termin Neujahrskonzert 2015:

Als Termin wurde der 12. Jänner 2015 vereinbart.

d) 2. Krabbelstübengruppe:

Überprüfung am 13.9.2013 hat ergeben, dass grds. alles in Ordnung ist. Die beanstandeten Mängel wurden bereits behoben.

e) Verkehrsverhandlung vom 24.10.2013:

Folgende Verkehrsmaßnahmen wurden heute von einem Verkehrssachverständigen beurteilt:

- Lückenschluss Hennersdorf – Verlängerung der 70 km/h
- Halte- und Parkverbot vor Trafik
- Verkehrsspiegel Klein

Folgendes wurde empfohlen:

Verlängerung der 70 km/h Beschränkung.

Halte- und Parkverbot vor Trafik: Empfehlung des ASV für Verkehr - durchgehende Linie statt unterbrochener Linie.

Verkehrsspiegel Klein: Hier rät der Verkehrssachverständige von der Anbringung durch Gemeinde ab, da es sonst viele Anträge geben wird. Wenn er privat angebracht wird (auf eigene Kosten und auf der Mauer des gegenüberliegenden Gebäudes), müssen die Bestimmungen der StVO beachtet werden.

f) Reparatur Solarium:

Wurde bereits beauftragt – Problem ist nur, dass derzeit ein Ersatzteil nicht geliefert werden kann.

g) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Badeteichbuffet:

Am heutigen Tag fand ein Lokalaugenschein der BH Mödling statt. Da keine subjektiven Rechte gemäß § 74 GewO beeinträchtigt werden, ist eine gewerbebehördliche Genehmigung lt. BH nicht erforderlich.

h) Baustopp auf der Baustelle in der Schöffelgasse 9:

Dort werden derzeit Umbauarbeiten ohne Genehmigung der Baubehörde vorgenommen, sodass am 17.10.2013 ein Baustopp verfügt wurde.

h) ÖBB Pottendorferlinie

Im Jänner und Februar 2014 werden Probebohrungen durchgeführt (Untergrunduntersuchung für Trassenverlegung), durch die es zu Erschütterungen kommen kann. Die Anrainer wurden schriftlich verständigt.

Diskussion zum Bericht:

GGR Fausik zeigt sich enttäuscht über den Vorschlag des Verkehrssachverständigen im Bereich der Trafik lediglich durch Aufbringung einer durchgehenden Linie, dem Halten- und Parken in diesem Bereich entgegenzuwirken. Für ihn wäre es besser gewesen, Poller aufzustellen, um das Halten und Parken in diesem Bereich unmöglich zu machen.

Zum Bericht der BGM über den verfügbaren Baustopp merkt er an, dass dort weiter gearbeitet werden würde und dass auf der benachbarten Baustelle keine Kennzeichnung mit Schildern des Bauführers erfolgt sei.

Fr. BGM teilt mit, dass die Situation bereits mehrmals überprüft wurde, morgen gibt es eine neuerliche Überprüfung – und wenn notwendig – die Einstellung des Baues mit Hilfe der Polizei.

GR Dr. Luisser merkt zum Berichtspunkt „Obere Krautgärten“ kritisch an – bevor darüber näher vom zuständigen Ausschussobmann berichtet wird – dass das Verhalten von Fr. BGM bei dieser Veranstaltung indiskutabel gewesen sei und sich auch Anrainer über die Wortwahl beschwert hätten. Es sei ihm von Fr. BGM zunächst nicht gestattet worden an dieser öffentlichen Veranstaltung teilzunehmen, obwohl er einen Einspruch gegen die Aufschließung eingebracht habe. Dies sei umso befremdlicher gewesen, als auch andere Gemeindeglieder anwesend gewesen seien, die weder Anrainer waren noch einen Einspruch eingebracht haben.

Fr. BGM entgegnet, dass diese Darstellung unrichtig sei, sie habe ihm lediglich gesagt, dass diese Veranstaltung der Information und Diskussion mit den Betroffenen diene. Primär sollen die BürgerInnen informiert werden und diesen die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen bzw. ihre Bedenken vorzubringen. Die GR seien in den zuständigen Gremien ohnedies ausführlich informiert worden.

TOP 4: Allfällige Berichte aus den Ausschüssen

Bauausschuss:

a) Aufschließung Obere Krautgärten

GGR Ing. Heiss berichtet ausführlich über die Informationsveranstaltung „Aufschließung Obere KG“ und die seitens der Betroffenen im Wesentlichen aufrechterhaltenen Bedenken gegen das vorliegende Verkehrskonzept.

Seiner Ansicht nach wird es erforderlich sein, die Verkehrsführung nochmals zu überdenken. Er lädt jede Fraktion ein, sich Vorschläge bezüglich einer optimaleren Verkehrsführung zu überlegen und diese in der nächsten Bauausschusssitzung – die in den nächsten 2 Wochen stattfinden soll – einzubringen.

Man wird nicht umhinkommen, dem Verkehrsplaner detaillierte Vorgaben seitens der Politik zu geben, wie die Verkehrsführung laufen soll. Diese Vorgaben sollen in der nächsten Bauausschusssitzung koordiniert werden.

GGR Fausik hält den Vorschlag von GGR Ing. Heiss für sehr gut. Leider habe DI Paikl bei der Infoveranstaltung unglücklich argumentiert bzw. teilweise auch übertrieben, sodass Ängste geschürt und nicht ausgeräumt worden seien. Zum Konzept führt er aus, dass es noch kein fertiges Verkehrskonzept gäbe, dies müsse auf entsprechende Vorgaben der Politik gegründet sein.

GGR Ing. Heiss betont, dass DI Paikl ein ausgezeichnete Planer sei, dass er aber die Argumente nicht gut rübergebracht habe. Vorgaben sind aber dennoch erforderlich, sonst wird es nie eine Lösung geben.

VZBM Spazierer stellt klar, dass die Veranstaltung gedacht war, damit sich die Bürgerinnen und Bürger einbringen können. Das Grobkonzept der Verkehrsführung muss im Bauausschuss erarbeitet werden, die Detailplanung ist dann Sache der ARGE. Man muss aber auch bedenken, dass man eine Lösung finden muss, die alle Anliegen bestmöglichst berücksichtigt – eine Lösung, die alle voll zufriedenstellt, wird nicht möglich sein. Im Übrigen verweist er auf die Notwendigkeit der Aufschließung im Hinblick auf die stagnierende bzw. negative Bevölkerungsentwicklung.

GR Dr. Luisser bringt ergänzend ein, dass die zu erörternden Möglichkeiten auch eine weitere Aufschließung zu berücksichtigen haben. Es ist jedenfalls ein Gutachtensauftrag erforderlich, da erst durch ein fundiertes fachliches Gutachten die möglichen Varianten aufgezeigt werden und dann jene - von mehreren Möglichkeiten - mit den AnrainerInnen besprochen werden können. Eine verkehrstechnische Beurteilung, wie sie bis dato vorliegt, reiche dafür nicht aus.

GGR Ing. Heiss betont, dass Einigkeit mit der ARGE bezüglich Gutachtensauftrag erforderlich ist, da diese auch die Kosten dafür tragen muss.

GGR Fausik stimmt dem zu und betont, dass die ARGE ein Gutachten zu beauftragen und vorzulegen habe. Dies sei nicht Aufgabe der Gemeinde und auch nicht von der Gemeinde zu bezahlen.

GGR Ing. Heiss betont nochmals, dass ein Gutachtensauftrag ohne detaillierte politische Vorgaben aus seiner Sicht nicht zielführend sei. Die Vorgaben sind zu präzisieren.

GR Dr. Luisser bringt vor, dass eine unterschiedliche Interessenslage vorliegt, nämlich jene der Gemeinde und jene der Aufschließungswerber, die durch ein Gutachten objektiv einer Lösung zugeführt werden müssen.

b) Ortsentwicklungskonzept

GGR Ing. Heiss berichtet über den Stand des Ortsentwicklungskonzepts, das auch im letzten Bauausschuss Thema war. Jeder Fraktion ist mittlerweile ein Fragebogen zugegangen.

GGR Ing. Heiss ersucht die Fraktionen den Katalog intern abzustimmen und dann die Fragen zu beantworten, damit aufbauend auf diesen Ergebnissen die mittelfristige Ortsentwicklung in einem Bauausschuss besprochen werden kann.

GR Krammer ersucht ebenfalls um einen derartigen Fragenbogen.

Fr. BGM teilt mit, dass ihm ebenfalls einer übermittelt wird.

c) Schönbrunner Allee – Sanierungsmaßnahmen und Baumschneidemaßnahmen:

GR Ing. Glasl berichtet, dass es in der Schönbrunner Allee wichtig ist, dass auch die neu gesetzten Bäume regelmäßig geschnitten werden (insbesondere ein Kronenschnitt zur

Kronenpflege ist erforderlich). Vorgeschlagen wird, diese Arbeiten im Frühjahr 2014 durchzuführen.

GR Schiller merkt dazu an, dass die Kastanienallee erhalten werden soll. In der Vergangenheit hat man möglicherweise aber auch den Fehler gemacht, zu viele Bäume zu pflanzen, die sich nunmehr im Wachstum gegenseitig behindern.

GR Dr. Luisser ersucht im Sinne der Verkehrssicherheit die Kreuzung Vösendorferspange von überhängenden Ästen usw. zu befreien bzw. diese zurück zuschneiden.

TOP 5: Aktuelles MZH

GR Schiller berichtet, dass der Jahresabschluss 2012 der MZH sowie die Ergebnisse der Abschlussprüfung nunmehr vorliegen. Die Ergebnisse wurden am 17. Oktober 2013 den GesellschaftervertreterInnen der Gemeinde präsentiert und anschließend auch diskutiert. Die Ergebnisse sind nicht zum Jubeln, was aber aufgrund der langen Umbauarbeiten „Küche“ und der damit verbundenen Betriebseinschränkungen vorhersehbar war. Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses hier die richtigen Schlüsse gezogen und einen außerordentlichen Zuschuss beschlossen und auch die Entflechtung der Zuständigkeiten vorgenommen.

Sieht man sich die Entwicklung im heurigen Jahr (von Jänner bis August 2013) an, so fallen 2 Punkte ganz besonders auf: 1. die stark angestiegenen Umsatzzahlen; 2. die deutliche Ausgabenreduktion.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Zahlen gehen wir von einem ausgeglichen Ergebnis 2013 aus.

Weitere Entwicklung der MZH:

Entgegen anderer Meinungen liegt ein Konzept bezüglich jener Punkte, die in den nächsten Jahren anzugehen sind, bereits vor. Anhand dieser Punkte wird eine Prioritätenliste erstellt, um die weiteren Maßnahmen für eine positive Entwicklung der MZH zu planen.

Weiters sind 2 offene Punkte einer Regelung zuzuführen:

1. Ausarbeitung eines Superädifikatsvertrages, um die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke, auf denen die Tennishalle bzw. tlw. auch der Küchenzubau errichtet wurde, klarzustellen.
2. Entflechtung der Zahlungsströme, indem in einer Richtlinie festgelegt wird, welche Maßnahmen dem laufenden Betrieb zuzurechnen sind und damit von der MZH zu zahlen sind bzw. welche Maßnahmen Instandhaltungsmaßnahmen darstellen und damit von der Gemeinde zu tragen sind.

Diesbezüglich wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen berichtet werden.

GR Schiller geht davon aus, dass das Jahr 2014 noch besser laufen wird, als das Jahr 2013.

TOP 6. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

Die Abschlussprüfung hat folgendes Ergebnis gebracht:

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH
Biedermannsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH ,
Biedermannsdorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2012 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH, Biedermannsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich nach den Grundsätzen des Unternehmensgesetzbuches um eine **freiwillige Abschlussprüfung**. Eine Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich aufgrund der § 68 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsfüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 22. Juli 2013 bis 07. Oktober 2013 überwiegend in den Räumlichkeiten des Steuerberaters in Mödling durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Ulrike Gugler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt ausschließlich § 275 UGB zur Anwendung.

Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis, da die Gesellschaft nicht einer Prüfungspflicht gemäß § 268 UGB unterliegt. Unsere Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung ist analog zu § 275 (2) UGB mit EUR 2 Mio begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH ,
Biedermannsdorf,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil-uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH		zum 31.12.2012	
Aktiva	Passiva	31.12.2012 €	31.12.2011 €
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	I. Stammkapital		
1. Einbauten in fremden Gebäuden	Stammbeiträge	1.058.401,81	385.582,56
2. Maschinen	II. Gewinnrücklagen	665,93	915,10
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	27.485,53	31.916,01
	III. Bilanzgewinn	1.086.553,27	418.413,67
	davon Gewinnvortrag		
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Rückstellungen für Abfertigungen	23.854,74	24.727,37
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2. sonstige Rückstellungen	88.081,19	55.383,21
		111.935,93	80.110,58
II. Kassenbestand		8.693,57	12.802,26
	C. Verbindlichkeiten	120.629,50	92.912,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	888,45	211,00
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	3. sonstige Verbindlichkeiten		
	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Summe Aktiva	Summe Passiva	1.208.071,22	511.537,51

Gewinn und Verlustrechnung:

	2012 €	2011 €
1. Umsatzerlöse	288.054,20	374.054,66
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.296,39	0,00
b) übrige	57.632,93	64.824,32
	71.929,32	64.824,32
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	20,89	-114,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.300,10	1.888,52
	6.320,99	1.774,43
4. Personalaufwand		
a) Löhne	154.036,72	175.879,77
b) Gehälter	5.122,58	5.344,92
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	23.157,04	4.520,79
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	45.017,56	51.894,80
e) sonstige Sozialaufwendungen	2.891,82	2.143,02
	230.225,72	239.783,30
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	59.089,78	34.958,02
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	237,31	2.722,19
b) übrige	285.380,67	285.769,59
	285.617,98	288.491,78
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	-221.270,95	-126.128,55
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	200,86	274,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.636,34	1.457,63
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	-15.435,48	-1.183,36
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-236.706,43	-127.311,91
12. außerordentliche Erträge	55.000,00	55.000,00
13. außerordentliches Ergebnis	55.000,00	55.000,00
14. Jahresfehlbetrag	-181.706,43	-72.311,91
15. Jahresverlust	-181.706,43	-72.311,91
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	251.252,01	323.563,92
17. Bilanzgewinn	69.545,58	251.252,01

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2012	2011
Arbeiter	5	5
Angestellte	1	1
Gesamt	6	6

Wesentliche Empfehlungen der Abschlussprüfung betreffen das Anlagevermögen:

Anlagevermögen

Wir empfehlen, den bestehenden Altbestand an Anlagevermögen einer Inventur im Jahr 2013 zu unterziehen. Die ausgewiesenen Buchwerte des Altbestandes sind zum Bilanzstichtag von nur geringem Umfang, weshalb im Rahmen der Prüfung des Bilanzstichtages zum 31. Dezember 2012 keine gesonderte Inventur des Altbestandes durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der Umbauten durch die Gesellschaft (zB Restaurant, Küche) ist anzumerken, dass diese grundsätzlich auf einem von der Stadtgemeinde gemieteten Grund erfolgen. Da die Gebäude auf fremden Grund und Boden stehen, könnte hier angedacht werden, der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GmbH den notwendigen Grund und Boden durch die Gemeinde auch grundbücherlich eingetragen als Eigentum (zB in Form eines Baurechtes oder eines Superädifikates) zur Verfügung zu stellen.

Fr. Mag. Gugler erläutert den vorliegenden Abschlussbericht wie folgt:

Zunächst erläutert sie, was im Zuge der Abschlussprüfung geprüft wird und dass es sich dabei nur um eine stichprobenartige Prüfung handelt.

Positiv hält sie fest, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte, was quasi der Bonitätsklasse AAA entspricht. Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden abgefragt und stimmen mit den ausgewiesenen Beträgen überein.

Im Wesentlichen ist alles in Ordnung, wenngleich einige Empfehlungen ausgesprochen wurden, die ab dem Geschäftsjahr 2014 bereits berücksichtigt werden sollten (Klarstellung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück, auf dem Tennishalle errichtet wurde, Inventur und sonstige buchhalterische Empfehlungen).

Obwohl das Geschäftsjahr 2012 kein gutes war, so ist dennoch ausreichend positives Eigenkapital vorhanden.

Aus den aktuellen Zahlen 2013 ergibt sich, dass es gelingen könnte, im Jahr 2013 knapp positiv zu bilanzieren.

Diskussion zum Bericht:

GR Dr. Luisser möchte zu den Ausführungen von Fr. Mag. Gugler, wonach „... keine schwerwiegenden Verstöße erkennbar waren ...“, wissen, ob es derartige Verstöße gegeben hat.

Fr. Mag. Gugler teilt mit, dass diese „Standardformulierung“ verwendet wird, wenn keine wesentlichen Verstöße festgestellt wurden, die Einfluss auf die Richtigkeit der Bilanz haben. Die Formulierung ist deshalb so gewählt, weil es sich nur um eine stichprobenartige Kontrolle handelt. Kleinere Beanstandungen hat es sehr wohl gegeben, die im Managementletter umrissen sind. Diese betreffen die Empfehlung zur Durchführung einer Inventur, die rechtliche Klarstellung des Eigentums am Grundstück, auf dem die Tennishalle und tlw. auch der Küchenzubau errichtet wurden, die Abschreibung einer in Folge Konkurses uneinbringliche Forderung in Höhe von € 1.269,59,--, die Bildung von Rückstellungen für Urlaubsgelder, den Buchungszeitpunkt von Anzahlungen (insb. Gutscheinaktionen – bei Gutscheinausgabe Buchung als Verbindlichkeit, beim Einlösen der Gutscheine als Umsatzerlös), klare Abgrenzung bei den passiven Rechnungsabgrenzungen und Buchung des Gemeindegewinns als sonstiger betrieblicher Ertrag (anstatt Ausweis als außerordentliches Ergebnis).

Es handelt sich dabei um buchhalterische Feinheiten, die künftig beachtet werden sollen. Dies hat aber keine Auswirkung auf die Prüfung, sodass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ausgestellt werden konnte.

GR Luisser fragt, ob aus der Bilanz 2012 Schlüsse auf die weitere Gebarung der MZH abgeleitet werden können.

Mag. Gugler verneint dies, da die Bilanz eine Stichtagsbetrachtung ist und die Vermögensverhältnisse zum Bilanzstichtag wieder gibt. Sieht man sich aber die bisherigen Zahlen aus dem Jahr 2013 an, so ist aber doch erkennbar, dass der Betrieb wieder gut läuft, sodass unter Umständen das Jahr 2013 ausgeglichen abgeschlossen werden kann.

GR Krammer möchte wissen, ob dies mit oder ohne Gesellschafterzuschuss möglich ist.

Mag. Gugler teilt mit, dass dies wahrscheinlich nur mit dem Gesellschafterzuschuss möglich sein wird.

GR Krammer bringt vor, dass in den letzten 10 Jahren – lt. seiner Berechnung – ca. € 2,9 Mio. in die MZH und die Jubiläumshalle geflossen seien. Um eine Kostenwahrheit erreichen zu können, könne – laut seiner Meinung – nur die Summe beider Konten die Gesamtausgaben darstellen. Unter Berücksichtigung der Einnahmen und inklusive der € 640.000,-- an Haftungen ergäbe sich daher ein Saldo von € 2,9 Mio. an Gesamtbelastung für das Gemeindebudget.

GR Schiller kann diese Rechnung nicht nachvollziehen, teilt aber auch mit, dass von der MZH auch wieder Geld an die Gemeinde zurückgeflossen ist, nämlich die jährliche Mietzahlung in Höhe von € 50.000,--. Weiters hat sich der Wert des Anlagevermögens deutlich erhöht und durch die Erneuerungen konnten die Instandhaltungskosten – die ebenfalls von der Gemeinde zu tragen wären – deutlich reduziert werden (2013 um ca. € 60.000,--).

GR Krammer hält weiters fest, dass sich der Bilanzgewinn des Jahres 2012 aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre sowie aus den Zuschüssen aus dem Gemeindebudget ergäbe. Das Ergebnis 2012 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist einen Verlust von € 236.706,-- aus. Er stellt daher an Fr. Mag. Gugler die Frage, in welchen Jahren diese Gewinne entstanden seien?

Mag. Gugler antwortet, dass sie dies nicht beantworten könne, dazu müsse man sich die Bilanzen der Vorjahre anschauen, die aber ohnedies im Firmenbuch abgerufen werden können.

GR Krammer ersucht, auch Einsicht in die Bilanzen der Vorjahre nehmen zu können (von 2009 – 2011).

Lt. Fr. BGM gehe das in Ordnung, er soll sich diesbezüglich mit Herrn Ruhland in Verbindung setzen.

TOP 7: Vergabe Seniorenwohnung Perlasgasse 12/1

Im Seniorenwohnhaus Perlasgasse 12 ist die TOP 1 frei. Sie wurde im letzten Gemeinderundschreiben ausgeschrieben. Für die Wohnung sind zwei Bewerbungen eingelangt.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, die Wohnung TOP an Herrn Friedrich Hrebesky zu den bisherigen Konditionen per 1. November 2013 zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP an Herrn Friedrich Hrebesky zu den bisherigen Konditionen per 1. November 2013 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Vergabe maschinelle und elektrische Ausstattung Weghubersiedlung

Marktgemeinde Biedermannsdorf
ABA BA10 – maschinelle und elektrische Ausrüstung Regenwasserpumpwerk

3. MASCHINELLE AUSTRÜSTUNG

3.1 Allgemeines – ausgeschriebene Arbeiten

Für die maschinelle Ausrüstung wurden Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

Fa. Xylem	(vormals ITT - Flygt)
Fa. Sulzer	(vormals ABS)
Fa. Grundfos	
Fa. EMA-Scherz	(wurde auch gesondert für elektr. Ausrüstung eingeladen)

Folgende Vorgaben wurden für die Angebote gestellt:

- **2 Pumpen** – Förderleistung je 100 l/s
- 1 Pumpe – Förderleistung 200 l/s
- **Verrohrung im Pumpenschacht** in Edelstahl samt je 1 Schieber und 1 Rückschlagklappe pro Pumpe
- **Prallblech Zulauf und Schachtabdeckung**
- **Einstiegsleiter** Einstiegshilfe und mit Fallschutzschiene und Gleitschlitten passend zu Fallschutzschiene
- **Kranschiene**
- **Zwischenpodest** zur Bedienung der Schieber

3.2 Anbotvergleich maschinelle Ausrüstung

Generell wurden von allen 4 Bietern Angebote abgegeben.

Von allen Bietern wurden großteils technisch vergleichbare Angebote abgegeben. Unterschiede ergeben sich im Bereich der Leistungsaufnahme der Pumpen, in der Stärke der Verrohrung sowie der Art der Hebeeinrichtung (Kranschiene, Hubgalgen). Zum Teil wurden zur Konkretisierung der Angebote Bietergespräche durchgeführt bzw. telefonisch Details nachgefragt.

Seitens der Fa. Xylem wurde aufgrund eines firmeninternen Sonderrabattes das Angebot nachgebessert. Weiters wurde von der Fa. EMA-Scherz ein Alternativangebot mit einer anderen Pumpentype als im Hauptanbot abgegeben.

Nach Bietergespräch bzw. Nachbesserung ergibt sich folgende Reihung exkl. MWSt., inkl. Nachlass und inkl. Skonto:

Fa. Xylem	€ 42.594,00
Fa. Grundfos	€ 42.787,92
Fa. EMA-Scherz (bei gemeinsamer Vergabe mit elektr. Ausrüstung)	€ 45.605,47
Fa. Sulzer	€ 55.130,00
Fa. EMA-Scherz (bei getrennter Vergabe, Nachlass wird nicht gewährt)	€ 56.645,72
Fa. EMA-Scherz (Alternative Pumpe Type Xylem)	€ 61.429,24

Detailauflistung Angebote maschinelle Ausrüstung

	Xylem		Grundfos		EMA-Scherz		Sulzer (ABS)		EMA-Scherz - Alternative Pumpe Xylem	
	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Pumpe Hydrostal Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis
Pumpe 1 [kW]	7,5		12		9		10		7,5	
Pumpe 1 [A]	16		22		18,4		20,9		16	
Pumpe 1 [Leistung/Höhe]	106/5,03		106/5,8		100/5,5		118/5,33			
Wirkungsgrad [%]	65,5		68,3		80		89,6			
Anschluss DN	200		200		200		200		200	
Laufradtyp	offenes Zweikanalrad	€ 4.870,--	Einkanal	€ 6.821,35	Schneckenlauf- rad	€ 6.000,00	Zweikanal- lauf- rad	€ 5.420,00		€ 7.105,88
Pumpe 2 wie Pumpe 1		€ 4.870,--		€ 6.821,35		€ 6.000,00		€ 5.420,00		€ 7.105,88
Pumpe 3 [kW]	15		22		20		20,2		15	
Pumpe 3 [A]	30		37		38,6		35,6		30	
Pumpe 3 [Leistung/Höhe]	210/5,4		201/6,6		200/7		200/6,5			
Wirkungsgrad [%]	65,1		82,1		81		82,6			
Anschluss DN	250		300		250		250		250	
Laufradtyp	offenes Zweikanalrad	€ 7.800,--	S-TUBE	€ 9.767,76	Schnecken- lauf- rad	€ 11.040,00	Zweikanal- lauf- rad	€ 10.210,00		€ 13.611,76
Zwischensumme		€ 17.540,--		€ 23.410,46		€ 23.040,00		€ 21.050,00		€ 27.823,52

Detailaufstellung Angebote elektrische Ausrüstung

	IAS		EMA-Scherz		EMA-Scherz		Schubert	
	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis
Schaltschrank mit Ausrüstung				€ 18.658,82		€ 18.658,82		€ 21.973,00
Telenotanbindung PW Wienerstr.	n.angeboten		enthalten		enthalten		n.angeboten	
Notstromaggregat [kVA] inkl. Einbindung RW-Pumpwerk	60	€ 22.395,80	60	€ 22.472,27	74	€ 23.472,27	110	€ 39.692,25
Bestand in Notstromversorgung	nein		ja		ja		nein	
inkl. Abgasführung nach außen		€ 7.533,12		€ 2.500,00		€ 2.500,00		
Aufstellung, Anschluss und Inbetriebnahme, Doku								
Summe		€ 29.928,92		€ 43.631,09		€ 44.631,09		€ 61.665,25
Nachlass			10%	€ 4.363,11	10%	€ 4.463,11		
	30 Tage		7 bzw. 14 Tage		7 bzw. 14 Tage		10 Tage	
Summe abzügl. Nachlass		€ 29.928,92		€ 39.267,98		€ 40.167,98		€ 61.665,25
Skonto			3 %	€ 1.178,04	3%	€ 1.205,04		
Skontofrist								
Summe inkl. NL/Skonto		€ 29.928,92		€ 38.089,94		€ 38.962,94		€ 61.665,25
Differenz				€ 8.161,02		€ 9.034,02		€ 31.736,33
Differenz in %				27,27%		30,18%		106,04%

3.4 Anbotbeurteilung maschinelle Ausrüstung

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass die 3 erstgereichten Anbote innerhalb einer Preisdifferenz von ca. 7% liegen und das Anbot zwischen Erst- und Zweitgereihtem, der Fa. Xylem und der Fa. Grundfos bei einen Preisunterschied von € 193,-- beinahe ident sind.

Der Drittgereichte, die Fa. EMA Scherz (vormals Siemens) liegt bei vergleichbarer Ausführung auch nur lediglich ca. € 3.000,-- (exkl. MWSt.) über dem Anbot der beiden vorangereichten Bieter.

Der viertgereichte, die Fa. Sulzer und das Alternativanbot der Fa. EMA-Scherz liegen bereits um ca. 30% über diesen Anboten und werden daher vorerst nicht weiter betrachtet.

Seitens der **Fa. Xylem** wurden Xylem-Pumpen (ehemals Flygt) angeboten. Die Verrohrung samt Schachtabdeckung, Einstiegsleiter etc. wird durch einen Subunternehmer ausgeführt. Das Ziehen der Pumpen erfolgt über einen Hubgalgen. Die Verrohrung wird mit einer Materialstärke von 3 mm angeboten.

Seitens der **Fa. Grundfos** wurden Grundfos-Pumpen angeboten. Die Verrohrung samt Schachtabdeckung, Einstiegsleiter etc. wird durch einen Subunternehmer ausgeführt. Das Ziehen der Pumpen erfolgt über eine Kranschiene, die über das Pumpwerk hinausgeht. Die Pumpen können dann neben dem Pumpwerk abgestellt werden. Die Verrohrung wurde ebenfalls mit 3 mm Wandstärke angeboten.

Von der Fa. **EMA-Scherz** wurden Pumpen der Fa. Hydrostal angeboten. Das Ziehen der Pumpen erfolgt über einen Hubgalgen mit einer Reichweite von 2,5 m.

Qualitativ können alle 3 Anbote als Gleichwertig angesehen werden.

4. ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

4.1 Allgemeines – ausgeschriebene Arbeiten

Für die elektrische Ausrüstung wurden Anbote von folgenden Firmen eingeholt:

Fa. EMA-Scherz vormals Siemens

Fa. Schubert

Fa. IAS

Die **Fa. EMA-Scherz** wurde auch gesondert für masch. Ausrüstung eingeladen.

Folgende Vorgaben wurden für die Anbote gestellt:

- **Schaltschrank und Steuerung:** Errichtung Schaltschrank und Steuerung des neuen Regenwasserpumpwerkes. Das Pumpwerk wird im Nahbereich eines bestehenden Regenwasserpumpwerkes situiert. Ein Zählerplatz ist im neuen Schaltschrank vorzusehen. Der Schaltschrank wird in einem Gebäude (nicht beheizt) situiert.

- **Notstromaggregat:** Lieferung, Aufstellung und Anschluss Notstromaggregat für Pumpwerk neu und Regenwasserpumpwerk Bestand. Das Notstromaggregat soll im Gebäude fix montiert werden und soll bei Stromausfall automatisch anspringen. Das Notstromaggregat ist mit Schallschutzhaube auszuführen. Das Notstromaggregat soll sowohl das bestehende als auch das neue Regenwasserpumpwerk automatisch versorgen können.
- **Alarmierung im Pumpwerk:** Die Alarmierung im Pumpwerk soll wie auch bei den bestehenden Pumpwerken über ein Telenotgerät erfolgen. Eine Datenübertragung erfolgt nicht (nur getrennte Meldelinien für „Soforteinsatz“ bzw. „hat etwas Zeit“).

4.2 Anbotvergleich elektrische Ausrüstung

Generell wurden von allen 3 Bietern Anbote abgegeben. Von allen Bietern wurden nur zum Teil vergleichbare Angebote abgegeben. Unterschiede ergeben sich vor allem im Bereich der Leistung des Notstromaggregates sowie bei der Abgasführung und der Einbindung des Telenotgerätes RW-Pumpwerk Bestand. Wird das bestehende Telenotgerät nicht eingebunden, ist für das neue Pumpwerk ein zusätzlicher Telefonanschluss erforderlich. Zum Teil wurden zur Konkretisierung der Anbote Bietergespräche durchgeführt bzw. Details telefonisch nachgefragt.

Seitens der Fa. EMA-Scherz wurde als Alternative ein größeres Notstromaggregat angeboten. In diesem Fall könnte auch das bestehende Schmutzwasserpumpwerk durch Verlegen einer Kabelverbindung versorgt werden.

Nach Bietergespräch ergibt sich folgende Reihung exkl. MWSt., inkl. Nachlass und inkl. Skonto:

Fa. IAS	€	29.928,92
Fa. EMA-Scherz	€	38.089,94
Fa. EMA-Scherz, Alternative	€	39.089,94
Fa. Schubert	€	61.665,25

4.4 Anbotbeurteilung elektrische Ausrüstung

Seitens der **Fa. IAS** wurde das generell preisgünstigste Angebot abgegeben. Die Koppelung der neuen Alarmierung an die bestehende Alarmierung im Regenwasserpumpwerk unter Benützung des bestehenden Telefonanschlusses wurde nicht angeboten. Hier ist ein Eingriff in die bestehende Steuerung erforderlich. Ebenso ist die Abgasführung des Notstromaggregates nicht enthalten. Das angebotene Notstromaggregat deckt die Leistung des bestehenden Regenwasserpumpwerkes und des neuen Regenwasserpumpwerkes ab. Reserven für die eventuelle Versorgung des Schmutzwasserpumpwerkes sind nicht vorhanden.

Das Anbot der **Fa. EMA-Scherz** (ehemals Fa. Siemens) liegt etwas über dem Anbot des Billigstbieters. Zusätzlich wurde alternativ ein größeres Notstromaggregat angeboten, mit diesem kann im Bedarfsfall über eine Kabelverbindung auch das bestehende Schmutzwasserpumpwerk versorgt werden. Im Anbot ist sowohl die Einbindung in das bestehende Telenotgerät als auch die Abgasführung vom Notstromaggregat nach außen enthalten.

Derzeit werden sämtliche Pumpwerke der Marktgemeinde Biedermannsdorf elektrotechnisch von Hrn. Scherz (ehemals Fa. Siemens, nunmehr Fa. EMA-Scherz) betreut. Im Bedarfsfall ist Hr. Scherz lt. Angaben des Bauhofes jederzeit erreichbar. Sämtliche Steuerkomponenten werden auch zukünftig durch die Fa. Siemens geliefert. Aufgrund des Verkaufes einzelner Geschäftsfelder durch die Fa. Siemens, wurde der elektrotechnische Bereich für die Siedlungswasserwirtschaft durch den ehemaligen Siemensmitarbeiter, Hrn. Scherz übernommen und wird durch ihn nunmehr selbstständig betrieben.

Im Sinne einer nachhaltigen Betreuung der Anlagenteile und Einheitlichkeit der vorhandenen Anlagenteile wäre eine Vergabe an die Fa. EMA-Scherz jedenfalls zu empfehlen. Seitens der Fa. EMA-Scherz kann auch die nachfolgende Betreuung und Servicierung der Anlagenteile sichergestellt werden.

Wie bereits im Bereich des Hauptpumpwerkes festgestellt, kommt eine nachträgliche Umrüstung bzw. Umstellung weitaus teurer als die derzeitigen Mehrkosten gegenüber dem Billigstbieteranbot.

Das Anbot der **Fa. Schubert** liegt bereits mehr als € 30.000,- über dem Anbot des Billigstbieters und wurde in weiterer Folge aufgrund des großen Preisunterschiedes nicht näher betrachtet.

4. VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der vorangegangenen Prüfung der Angebote wird die Vergabe der Leistungen wie folgt vorgeschlagen:

Maschinelle Ausrüstung exkl. MWSt., inkl. Nachlass, inkl. Skonto:

Fa. Xylem	€	42.594,00
bzw.		
Fa. Grundfos	€	42.787,92
(alle Angebote exkl. MWSt., inkl. Nachlass, inkl. Skonto)		

Die beiden Angebote können als Gleichwertig angesehen werden und kann unter diesen frei gewählt werden.

Bei einer Vergabe an die Fa. EMA-Scherz wäre die Ausführung von maschineller und elektrischer Ausrüstung in einer Hand. In diesem Fall wäre der Einbau von Pumpen der Fa. Hydrostal geplant und es würden sich Mehrkosten in der Höhe von € 3.011,47 exkl. MWSt. ergeben.

Elektrische Ausrüstung exkl. MWSt., inkl. Nachlass, inkl. Skonto:

Fa. EMA-Scherz	€	38.089,94
(alle Angebote exkl. MWSt., inkl. Nachlass, inkl. Skonto)		

Das Anbot der Fa. EMA-Scherz ist zwar nicht das billigste Anbot, aufgrund der unter Pkt. 4.4 angegebenen Gründe geht das Anbot der Fa. EMA-Scherz jedoch als Bestbieter aus der Anbotprüfung hervor.

Im Bereich der elektrischen Ausrüstung wird in jedem Fall eine Vergabe an die Fa. EMA-Scherz empfohlen. Dies deshalb, da durch die Fa. EMA-Scherz sämtliche Pumpwerke der Marktgemeinde Biedermannsdorf programmiert wurden, bzw. betreut und gewartet werden. Diese Zusammenarbeit funktioniert zur Zufriedenheit der Gemeinde und spätere Wartungsarbeiten können effizient gestaltet werden. Weiters sind sämtliche notwendigen Arbeiten im Anbot enthalten.


DIPL.-ING. FRANZ PAIKL
STAATLICH BEFUGTER UND BEZUGTER ZIVILINGENIEUR
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
A-2434 KLEINREUSIEDL, FISCHAMENDERSTR. 1
TELEFON 022 30/83 13

Anbote bezüglich maschineller Ausrüstung bei gemeinsamer Vergabe mit der elektrischen Ausrüstung:

	Xylem		Grundfos		EMA-Scherz Pumpe Hydrostal		Sulzer (ABS)		EMA-Scherz - Alternative Pumpe Xylem	
	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis	Beschr.	Preis
Schieber										
Rückschlagventile						€ 14.733,30		€ 18.250,00		€ 14.733,30
Verrohrung		€ 11.450,00				€ 354,76		€ 680,00		€ 354,76
Prallblech		€ 530,00				€ 1.517,65		€ 1.860,00		€ 1.517,65
Leiter		€ 1.830,00				€ 5.647,06		€ 3.490,00		€ 5.647,06
Kranbahn	Hebegalgen	€ 2.000,00		€ 19.700,80	Hebegalgen	€ 10.400,00		€ 9.800,00	Hebegalgen	€ 10.400,00
Schachtabdeckung		€ 6.650,00				€ 952,95				€ 952,95
Inbetriebnahme und Doku						€ 0,00				€ 0,00
Aufpreis 3 mm		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00				€ 0,00
Aufpreis Podest		€ 2.594,00		€ 1.000,00		€ 0,00				€ 0,00
Gummikompensator						€ 585,88				€ 585,88
Zwischensumme		€ 25.054,00		€ 20.700,80		€ 34.191,60		€ 34.080,00		€ 33.605,72
Summe exkl. MWST.		€ 42.594,00		€ 44.111,26		€ 56.645,72		€ 55.130,00		€ 61.429,24
Nachlass		€ 0,00	0	€ 0,00	17% bei gem. Verg.	€ 9.629,77				
Summe inkl. NL		€ 42.594,00		€ 44.111,26		€ 47.015,95		€ 55.130,00		€ 61.429,24
Zahlungsziel	30 Tage		30 Tage		14 Tage		30 Tage		14 Tage	
Skonto			3%	€ 1.323,34	3%	1.410,48		0,00		0,00
Skontofrist			14 Tage		14 Tage					
Summe inkl. NL/Skonto		€ 42.594,00		€ 42.787,92		€ 45.605,47		€ 55.130,00		€ 61.429,24
Differenz				€ 193,92		€ 3.011,47		€ 12.536,00		€ 18.835,24
Differenz in %				0,46		7,07		29,43		44,22

Vergabevorschläge:

DI Paikl hat die Vergabe der elektrischen Ausrüstung an die Firma EMA-Scherz zum Preis von € 38.089,94 exkl. Ust. vorgeschlagen, weil diese Firma auch die anderen Pumpstationen der MG Biedermannsdorf betreut.

Bezüglich der Vergabe der maschinellen Ausrüstung hat DI Paikl nach Anbotsprüfung zwar grds. die Fa. Xylem vorgeschlagen, gleichzeitig aber auch mitgeteilt, dass die Vergabe an die Firma EMA-Scherz den Vorteil hätte, dass die gesamte Ausstattung aus einer Hand bezogen wird, was bei der Betreuung und Wartung Vorteile bringt.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 16.10.2013 dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Firma EMA Scherz sowohl mit der elektrischen und der maschinellen Ausrüstung zu einem Preis von € 38.089,94 exkl. Ust. bzw. € 45.605,47 exkl. Ust. zu beauftragen.

Grund: EMA Scherz (vormals Siemens) betreut auch die elektromaschinelle Ausrüstung der restlichen Pumpstationen in der MG Biedermannsdorf zur vollsten Zufriedenheit, sodass bestehende Synergien genutzt werden könnten. Es wäre auch nur 1 Wartungsvertrag erforderlich, was ebenfalls Kosten spart.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Fa. EMA-Scherz mit der maschinellen sowie der elektrischen Ausrüstung – entsprechend des vorgetragenen Leistungsumfangs – des Pumpwerks in der Weghubersiedlung zum Preis von € 45.605,47 exkl. Ust bzw. € 38.089,94 exkl. Ust. zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. EMA-Scherz mit der maschinellen sowie der elektrischen Ausrüstung – entsprechend des vorgetragenen Leistungsumfangs – des Pumpwerks in der Weghubersiedlung zum Preis von € 45.605,47 exkl. Ust bzw. € 38.089,94 exkl. Ust. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ANMERKUNG: Fr. BGM war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 9: Instandsetzung Straßenbelag Weghuberstraße

Auf der Weghuberstraße soll nach Fertigstellung der Kanal- und Wasserleitungssanierung die Fahrbahn auf der gesamten Breite wiederhergestellt werden, da sie derzeit in schlechtem Zustand ist (tlw. gibt es Risse bis in die bituminöse Tragschicht, Frostschäden sowie eine unzureichende Entwässerungssituation).

Fahrbahn Weghuberstraße

Gesamtlänge: 365 m
Fahrbahnbreite: ca. 5,7 – 5,9 m
Fläche Fahrbahn: ca. 2.120 m²

Im LV enthalten und damit bereits beauftragt

Instandsetzung Künette Hauptkanal + Wasserleitung inkl. Übergriff

Kostenanteil Weghuberstraße lt. Ausschreibung (Hauptkünette)				
	Fläche/Kubatur		EP	PP
Auskoffern	81,991	m ³	30,90	2.533,52
Planum	630,70	m ²	0,05	31,54
BT	630,70	m ²	10,10	6.370,07
Fräsen	86,30	m ²	7,20	621,36
Reinigen	717,00	m ²	0,04	28,68
Vorspritzen	717,00	m ²	0,06	43,02
Verschleiß	717,00	m ²	4,70	3.369,90
Summe exkl. MWSt.				12.998,09

Kostenanteil Weghuberstraße bei Verschleiß über ges. Breite und Aufdoppeln im Fahrbahnbereich

Im Bereich der Weghuberstraße ist aufgrund der Höhe der Randsteine (11 – 12 cm) eine Aufdoppelung der Fahrbahn möglich. Aufgrund von div. Sanierungsstellen, Setzungen etc. wird vorgeschlagen, einzelne Bereiche der bituminösen Tragschicht abzutragen und anschließend den BT

zu erneuern. Weiters sollen aufgrund der geringen Anzahl der Einlaufgitter zur Sicherstellung der Entwässerung 5 Einlaufgitter ergänzt werden. Im Anschluss daran soll an beiden Fahrbahnrandern 0,5 m breit angefräst werden und der Verschleiß über die gesamte Fahrbahn gezogen werden.

Kostenanteil Weghuberstraße bei Verschleiß über ges. Breite					
	Fläche/Kubatur		EP	PP	Anmerkung
AS-schn.	379,50	m	0,03	11,39	
AS-Abtrag	28,11	m²	0,15	4,22	
Transp.k. AS	28,11	m³	0,15	4,22	
Entsorg.AS	28,11	m³	0,03	0,84	
Auskoffern	63,07	m³	30,9	1.948,86	
Planum	846,91	m²	0,05	42,35	
BT	630,70	m²	13,13	8.281,09	
BT zus.	216,21	m²	28,8	6.226,70	
Fräsen	365	m²	7,2	2.628,00	0,5 m je Seite, ges. Länge
Reinigen	717	m²	0,04	28,68	Anteil lt. Ausschreibung
Vorspritzen	717	m²	0,06	43,02	Anteil lt. Ausschreibung
Verschleiß	717,00	m²	4,7	3.369,90	Anteil lt. Ausschreibung
Reinigen zus.	1400	m²	0,49	686,00	Fahrbahnbreite 5,7 - 5,9 m, Länge 365 m, abzügl. Verschleiß lt. Anbot
Vorspritzen zus.	1400	m²	0,73	1.022,00	Fahrbahnbreite 5,7 - 5,9 m, Länge 365 m, abzügl. Verschleiß lt. Anbot
Verschleiß zus	1400	m²	9,1	12.740,00	Fahrbahnbreite 5,7 - 5,9 m, Länge 365 m, abzügl. Verschleiß lt. Anbot
Einlaufgitter	5	Stk.	1500	7.500,00	Preis angeschätzt
Summe exkl. MWSt.			44.537,26		

Bei Ausführung wie oben beschrieben ergeben sich **Mehrkosten** gegenüber dem Angebot von ca. € 31.500,- exkl. MWSt.. Zusätzliche Mehrkosten für eine weitere Anfahrt des Asphaltfertigers ergeben sich nicht, da diese Kosten bereits im Bereich Lindengasse mit eingerechnet wurden und für den gegenständlichen Abschnitt keine zusätzliche Anfahrt erforderlich ist.

Die gegenständliche Aufstellung befasst sich nur mit dem Fahrbahnbereich. Eine etwaige Gesamtneuerrichtung des Gehsteiges ist nicht berücksichtigt.

Abzüglich der Kosten, die bereits im LV für die Instandsetzungen vorgesehen waren, ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von € 31.500,- exkl. USt. Der Bauausschuss hat sich für die Sanierung auf der gesamten Breite ausgesprochen. Bedeckung Budget 2014.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Firma Leyrer & Graf zum Preis von ca. € 31.500,- exkl. USt. mit der Instandsetzung der Weghuberstraße auf der gesamten Breite zu betrauen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Dr. Fink, VZBGM, GR Krammer, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Leyrer & Graf zum Preis von ca. € 31.500,- exkl. USt. mit der Instandsetzung der Weghuberstraße auf der gesamten Breite zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ANMERKUNG: Fr. BGM war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 10: Kosten Straßenbelag Bergfeldstraße

Neben der bereits in Stand gesetzten Künette soll der restliche Straßenbelag in der Bergfeldstraße zur Gänze abgefräst und mit einer neuen Verschleißschicht überzogen werden. Hausanschlussquerungen werden ebenfalls abgefräst, damit eine durchgehende Verschleißschicht aufgebracht werden kann bzw. die Übergänge mit Fugen verschlossen werden können. Die Fahrbahnschweller bleiben wie gehabt.

Lt. Kostenvoranschlag der Firma Leyrer & Graf sind folgende Arbeiten durchzuführen, die zu folgenden Preisen angeboten werden:

KOSTENAUFSTELLUNG VERSCHLEISS RESTBEREICH BERGFELDSTRASSE

Betrifft: Marktgemeinde Biedermannsdorf, ABA und WVA Weghubersiedlung
Kostenaufstellung Verschleißaufbringung Bergfeldstraße außerhalb der Künettenbereiche

Fahrbahn Bergfeldstraße – außerhalb Künette

Gesamtlänge: 250 m
Fahrbahnbreite außerhalb des Künettenbereiches (Hauptleitungskünette): 3 – 4,4 m
Fläche Fahrbahn außerhalb des Künettenbereiches: ca. 1.200 m²

Kostenanteil Bergfeldstraße Verschleißüberzug Restbereich Fahrbahn

Im Bereich neben der instandgesetzten Künette soll der Verschleiß abgefräst und neu errichtet werden.

Kostenanteil Bergfeldstraße bei Verschleiß über restliche Breite					
	Fläche/Kubatur		EP	PP	Anmerkung
Transp.k. AS	36	m ³	0,15	5,40	
Entsorg. AS	36	m ³	0,03	1,08	
Fräsen	1.200	m ²	7,2	8.640,00	Fläche außerhalb bereits instandgesetzter Hauptleitungskünette
Reinigen zus.	1.200	m ²	0,49	588,00	Fläche außerhalb bereits instandgesetzter Hauptleitungskünette
Vorspritzen zus.	1.200	m ²	0,73	876,00	Fläche außerhalb bereits instandgesetzter Hauptleitungskünette
Verschleiß zus.	1.200	m ²	9,1	10.920,00	Fläche außerhalb bereits instandgesetzter Hauptleitungskünette
Summe exkl. MWSt.			21.030,48		

Für den Verschleißüberzug in der Bergfeldstraße Restbereiche ergeben sich Kosten in der Höhe von € 21.030,48 exkl. MWSt..

Bedeckung Budget 2014.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Firma Leyrer & Graf mit der Verschleißaufbringung in der Bergfeldstraße auf einer Gesamtfläche von 1.200 m² – wie im LV angeführt – zum Preis von ca. € 21.030,48 exkl. USt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: GR Adam, GGR Dr. Fink, GR Ing. Glasl, GGR Ing. Heiss, GR Krammer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Leyrer & Graf mit der Verschleißaufbringung in der Bergfeldstraße auf einer Gesamtfläche von 1.200 m² – wie im LV angeführt – zum Preis von ca. € 21.030,48 exkl. USt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 11: Parkfläche Lindenstraße

Um die Sanierungsarbeiten in der Weghubersiedlung gänzlich fertig zu stellen, sollen auch die Parkflächen in der Lindengasse auf einer Länge von ca. 335 m, einer Breite von ca. 1,5 – 1,7 m = Gesamtparkfläche von 540 m², neu asphaltiert werden.

Die Kosten belaufen sich für das Abfräsen, die zusätzliche Reinigung, das zusätzliche Vorspritzen und die zusätzliche Verschleißschicht nach den Einheitspreisen der Firma Leyrer & Graf auf € 9.460,80 exkl. USt.

Der Bauausschuss hat die Empfehlung ausgegeben, die Arbeiten von der Firma Leyrer & Graf durchführen zu lassen.

Bedeckung Budget 2014.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Firma Leyrer & Graf mit der Sanierung der Parkflächen in der Lindengasse auf einer Gesamtparkfläche von ca. 540 m² – wie im LV angeführt – zum Preis von ca. € 9.460,80 exkl. USt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Leyrer & Graf mit der Sanierung der Parkflächen in der Lindengasse auf einer Gesamtparkfläche von ca. 540 m² – wie im LV angeführt – zum Preis von ca. € 9.460,80 exkl. USt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 12: Neuanlage Grünrabatte in der Lindenstraße:

In der Lindenstraße befinden sich einige Grünrabatten mit Lindenbäumen. Die Bäume sind bereits so groß, dass teilweise die angrenzenden Gehsteige, Randeinfassungen und sogar der in der Nähe befindliche Fahrbahnbelag aufgesprengt werden.

Für diese Bäume soll es eine standortgerechte Ersatzpflanzung geben.
Im Zuge der Neupflanzung (alte Wurzelstockentfernung) müssen die Grünrabatten erneuert werden.

Der Bauausschuss hat sich auch dafür ausgesprochen durch die Firma Leyrer & Graf die Vergrößerung der Grüninseln in der Lindenstraße durchführen zu lassen.
Die Kosten für insgesamt 7 Rabatte belaufen sich auf € 7.840,-- exkl. USt.

Bedeckung Budget 2014.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Firma Leyrer & Graf zum Preis von ca. € 7.840,-- exkl. USt. mit der Vergrößerung von 7 Grüninseln in der Lindenstraße zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Leyrer & Graf zum Preis von ca. € 7.840,-- exkl. USt. mit der Vergrößerung von 7 Grüninseln in der Lindenstraße zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Inlinersanierung Schmutzwasserkanal Weghubersiedlung

In der Weghubersiedlung wurde der Schmutzwasserkanal befahren.

Es hat sich herausgestellt, dass es zahlreiche Schadstellen im Kanalsystem gibt, die Grundwassereintritte zur Folge haben. Die Schadstellen müssen saniert werden, wie bereit anlässlich der Kanalsanierung Weghubersiedlung (jene Teile, die in offener Bauweise zu sanieren sind) beschlossen wurde.

Bezüglich der unterirdischen Sanierung wurden **Angebote eingeholt**, die wie folgt lauten:



DIPL.-ING. FRANZ PAIKL
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILINGENIEUR
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
FISCHAMENDERSTRASSE 1 Tel. 02230.8313-0
2431 KLEINNEUSIEDL Fax. 02230.8313-13
E-MAIL: ztbuero@paikl.at

Kleinneusiedl, 11. Oktober 2013

Betrifft: ABA Biedermannsdorf
Schmutzwasserkanal Weghubersiedlung
Anboteinholung unterirdische Sanierung

ANBOTPRÜFUNG

UNTERIRDISCHE SANIERUNG

1. ALLGEMEINES

Im Bereich der Weghubersiedlung in der Marktgemeinde Biedermannsdorf konnte im Zuge der Arbeiten am Regenwasserkanal und nachfolgender Befahrungen des Schmutzwasserkanals festgestellt werden, dass Wassereintritte im Schmutzwasserkanal vorhanden sind.

Nunmehr sollen die vorhandenen Wassereintritte saniert werden.

Hierzu wurden alle durch Aufgrabung zu sanierenden Bereiche bereits an die Fa. Leyrer + Graf im Zuge der Sanierung des Regenwasserkanals beauftragt. Für die restlichen Arbeiten wurden nunmehr Angebote eingeholt.

2. VERGABEVERFAHREN UND ANBOTEINHOLUNG

Derzeit ist eine Direktvergabe lt. Bundesvergabegesetz bis zu einer geschätzten Summe von € 100.000,- exkl. MWSt pro Gewerk möglich. Diese Summe wird lt. Grobkostenschätzung bei weitem nicht erreicht.

Es wurden daher Vergleichsanbote für eine **Direktvergabe** eingeholt. Im Vorfeld wurden mit der Gemeinde die einzuladenden Firmen besprochen. Danach wurden von 3 Firmen Anbote eingeholt.

Folgende Firmen wurden zur Anbotlegung eingeladen:

Fa. Rohrsanierungs GesmbH, 4813 Altmünster

Fa. Rabmer, 4203 Altenberg

Fa. Strabag Kanaltechnik, 3382 Loosdorf

3. AUSGESCHRIEBENE ARBEITEN

Folgende Arbeiten sollen im Zuge der unterirdischen Sanierung durchgeführt werden.

- Sanierung von **Wassereintritten in Schächten**:

Weghuberstraße	SS06010204
	SS06010203
	SS06010202
Enziangasse	SS06010101
Bergfeldstraße	SS0607
	SS0602

- **Verschließen von Schächten im Bereich von Grüninseln** durch Einbau von Partlinern (anschließend werden die Schächte von oben mit Magerbeton verfüllt und der Deckel abgetragen. Aufgrund der Länge der Schächte sind pro Schacht 2 Partliner notwendig. Zum besseren Schutz des Partliners wird vor Einbringung des Betons eine Rohrrahlschale über den Partliner gestülpt. Die Arbeiten, die oberirdisch ausgeführt werden, wurden bereits an die Fa. Leyrer + Graf beauftragt. Der Einbau des Partliners muss jedoch vorab erfolgen, um das Gerinne abzudichten und ein Eindringen von Zementschlemme etc. in den Schacht zu verhindern.

Lindengasse	SS060109
	SS060108
	SS060106
	SS060105
	SS060103
	SS060102
	SS060101

- **Abdichten von undichten Stellen** im Bereich von Hausanschlusszuleiten bzw. undichten Stellen im Rohr.

Lindengasse	HA ON7
	HA ON22
	Rohr bei ON11
	Rohr bei ON30
Bergfeldstraße	Rohr bei ON28
	Rohr bei ON30

- Sanierung **Anbindung Inliner** an Schächte Bereich Lindengasse

4. ANBOTPRÜFUNG

4.1 Anbotergebnis

	Anbotsumme exkl. MWSt.
Fa. Strabag	€ 32.058,47
Fa. Rabmer	€ 45.344,83
Fa. Rohrsanierungs GesmbH	€ 46.248,16

4.2 Anbotvergleich

An sämtliche Bieter wurden die TV-Befahrungen der betroffenen Stellen sowie ein LV übermittelt, d.h. von allen Bietern wurde der gleiche Text ausgepreist.

Sowohl seitens der Fa. Strabag als auch seitens der Fa. Rohrsanierungs GesmbH wurde im Vorfeld sowie mit dem Anbot angemerkt, dass sich im Bereich der Sanierung von Wassereintritten in inlinersanierten Abschnitten DN 200 Schwierigkeiten ergeben könnten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Roboter derzeit auf eine Größe von DN 200 ausgelegt sind. Durch den Einbau des Inliners ergibt sich eine Verkleinerung des Rohres und somit ist die Wendigkeit des Roboters eingeschränkt. Derzeit wird an einer Entwicklung eines neuen Roboters gearbeitet, der in ca. 4 Monaten auf den Markt kommen soll. Mit diesem sollte eine Sanierung der Bereiche in jedem Fall möglich sein. Sollte daher mit den derzeit vorhandenen Robotern die Arbeiten nicht ausgeführt werden können, würde eine Durchführung dieser Arbeiten erst im Frühjahr 2014 erfolgen.

Aufgrund des großen Preisunterschiedes zwischen dem erstgereihten Bieter und den beiden anderen Bietern wurde nochmals beim Billigstbieter über die genaue Ausführungsart nachgefragt. Ein Großteil des Preisunterschiedes ergibt sich in der Position abschnittsweise Auskleidung. Seitens der Fa. Strabag wurde mitgeteilt, dass zum Verschluss der Schächte der Partliner in einem Stück eingebaut werden kann. Dieser wird jedoch um einen Einbau in einem oben offenen Schacht zu ermöglichen mit einer PVC-Folie verstärkt. Seitens der restlichen Bieter wird der Partliner in zwei Teilen eingebaut, weshalb auch 2 Einbaupauschalen pro Schacht ausgeschrieben wurden. Lt. Angaben der Fa. Strabag resultiert der günstige Preis durch die Arbeitsersparnis bei Durchführung in einem Stück.

4. VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der vorangegangenen Prüfung der Angebote wird die Vergabe der Leistungen für die unterirdische Sanierung der Wassereintritte im Schmutzwasserkanal Weghubersiedlung wie folgt vorgeschlagen:

Unterirdische Sanierung exkl. MWSt.:

Fa. Strabag Kanaltechnik, Loosdorf	€ 32.058,47
---	--------------------

Seitens der Fa. Strabag liegt sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Erfahrung vor die ausgeschriebenen Arbeiten durchführen zu können.

Seitens der Fa. Strabag wurde mit dem Anbot angemerkt, dass sich im Bereich der Sanierung von Wassereintritten in inlinersanierten Abschnitten DN 200 Schwierigkeiten ergeben könnten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Roboter derzeit auf eine Größe von DN 200 ausgelegt sind. Durch den Einbau des Inliners ergibt sich eine Verkleinerung des Rohres und somit ist die Wendigkeit des Roboters eingeschränkt. Derzeit wird an einer Entwicklung eines neuen Roboters gearbeitet, der in ca. 4 Monaten auf den Markt kommen soll. Mit diesem sollte eine Sanierung der Bereiche in jedem Fall möglich sein. Sollte daher mit den derzeit vorhandenen Robotern die Arbeiten nicht ausgeführt werden können, würde eine Durchführung dieser Arbeiten erst im Frühjahr 2014 erfolgen.

Der BA empfiehlt dem Gemeinderat die Firma Strabag mit der unterirdischen Sanierung des Schmutzwasserkanals in der Weghubersiedlung zum Preis von € 32.058,47 exkl. USt. sowie zusätzlich mit der Sanierung aller mangelhafter Zuläufe (jene, wo es zu keinem Wassereintritt kommt) zum Preis von € 20.802,52 exkl. USt., sohin zu einem Gesamtpreis von € 52.860,99 exkl. USt. mit den Arbeiten zu beauftragen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Firma Strabag mit der unterirdischen Sanierung des Schmutzwasserkanals in der Weghubersiedlung zum Preis von € 32.058,47 exkl. USt. sowie zusätzlich mit der Sanierung aller mangelhaften Zuläufe (jene, wo es noch zu keinem Wassereintritt kommt) zum Preis von € 20.802,52 exkl. USt., sohin zu einem Gesamtpreis von € 52.860,99 exkl. USt., mit den Arbeiten zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Strabag mit der unterirdischen Sanierung des Schmutzwasserkanals in der Weghubersiedlung zum Preis von € 32.058,47 exkl. USt. sowie zusätzlich mit der Sanierung aller mangelhaften Zuläufe (jene, wo es noch zu keinem Wassereintritt kommt) zum Preis von € 20.802,52 exkl. USt., sohin zu einem Gesamtpreis von € 52.860,99 exkl. USt., mit den Arbeiten zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Annahmeerklärung Fördervertrag ABA Weghubersiedlung – Bund

Für die Kanalsanierung in der Weghubersiedlung wird uns, unter der Voraussetzung der Unterfertigung der gegenständlichen Fördervereinbarung, von Bundesseite eine Förderung in Höhe von € 73.283,--,- gewährt.

Die nachstehenden Bedingungen sind einzuhalten:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Biedermannsdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B300087, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage
	BA 10 Austausch RWK Weghubersiedlung
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.09.2013 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 10.09.2013 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00%
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 760.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	11.077,00
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	1.406,00
die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 73.283,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 2,27 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Biedermannsdorf** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.09.2013, Antragsnummer **B300087**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Austausch RWK Weghubersiedlung.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	EUR	0
• Eigenmittel	EUR	140.500,-
• Landesmittel	EUR	38.000,-
• Bundesmittel	EUR	73.283,-
• Restfinanzierung	EUR	508.217,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	760.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Biedermannsdorf am 25.10.2013



Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Fördervertrag die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Fördervertrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Annahmeerklärung Fördervertrag ABA Weghubersiedlung – Land

Für die Kanalsanierung in der Weghubersiedlung wird uns, unter der Voraussetzung der Unterfertigung der gegenständlichen Fördervereinbarung, von Landesseite eine Förderung in Höhe von € 38.000,-- gewährt.

Die nachstehenden Bedingungen sind einzuhalten:

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Biedermannsdorf, Austausch Regenwasserkanal Weghubersiedlung, Bauabschnitt 10

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 760.000,00
vorläufig 5 %, das sind EUR 38.000,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
100 %, das sind EUR 38.000,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00

bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR 760.000,00
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von EUR 38.000,00
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

BEDINGUNGEN

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2013	EUR	5.700,00	2014	EUR	9.500,00
2015	EUR	9.500,00	2016	EUR	9.500,00
2017	EUR	3.800,00	2018	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen

- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zuge schlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom August 2012
 - Projektverfasser: Dipl. Ing. Paikl
 - Wasserrechtsbescheid vom 11. Dezember 2012
GZ WA1-W-9989/090-2012
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
3. Festlegung von Fristen:
- Baubeginnsfrist: 1. März 2013
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2014

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,

- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 3. Oktober 2013, WWF-50134010/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Biedermannsdorf, Austausch Regenwasserkanal Weghubersiedlung, Bauabschnitt 10.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Fördervertrag die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Fördervertrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16: Fernwärmeanschluss Perlasgasse 12:

Bereits in der April-Gemeinderatssitzung hat der Gemeinderat beschlossen, folgende öffentliche Gebäude an das Fernwärmenetz Mödling anzuschließen:
Kindergarten, Schulweg 3, Museum, Perlasgasse 8, Jubiläumshalle, Gemeindeamt, Ortsstraße 46, Volksschule, Schulweg 7.

Da auch das Betreute Wohnen an die Fernwärme angebunden wurde, soll auch das alte Seniorenwohnhaus mit Fernwärme versorgt werden. Umstellungskosten entstehen nicht.

Präambel

Zur Wärmeversorgung des gegenständlichen Objektes bestehen zwischen dem Kunden und EVN das Lieferübereinkommen Ev.Nr. W-NW-98-AB-149V vom 6.5.1998. Da nun die bestehende Heizanlage auf Fernwärme umgestellt werden soll, ist eine Neuaustellung des Lieferübereinkommens erforderlich.

1. Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt, je nach Baufortschritt, voraussichtlich ab 15.09.2013 die Belieferung des 13 Wohneinheiten und 1 Sozialstation umfassenden Seniorenwohnheims Perlasgasse 12, in 2362 Biedermannsdorf, mit Wärme aus der von EVN zu errichtenden und im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlage. Die Anschlussanlage besteht aus den Hausanschlussleitungen sowie der Übergabestation und wird aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme versorgt.

Fernwärme-Verteilnetz und Anschlussanlage sowie die erdverlegten Wärmeverteilungen befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Installierte Leistung:	max. 120 kW
Bereitgestellte Leistung:	max. 100 kW
Mindestverrechnungsleistung:	100 kW

2. Liefer- und Leistungsumfang der EVN

EVN übernimmt auf eigene Gefahr den Betrieb von Fernwärme-Verteilnetz, Hausanschlussleitungen, Übergabestation, bis zum sekundärseitigen Flansch der Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Dieser umfasst die Kostenübernahme für:

2.1 die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestation

2.2 die Entstörung bei Ausfall der Übergabestation

2.3 das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal

2.4 die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist

2.5 die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung der Wärmemengen- und Warmwasserzähler

2.6 die Ablesung der einzelnen Wärmemengen- und Warmwasserzähler

2.7 die individuelle Abrechnung der an jede einzelne Kundenanlage (z.B. Wohnung, Geschäftslokal, usw.) gelieferten Wärme- und Warmwassermenge

2.8 das Inkasso

Die in Punkt 2.1 bis 2.4 beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelagerten Hausanschlussleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestation.

Alle Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges befinden sich im Eigentum der EVN.

Die erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlussanlage, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser sowie die erforderliche elektrische Energie werden vom Kunden für die EVN kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Liefervereinbkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist), obliegen dem Kunden und sind nicht Gegenstand dieses Liefervereinbkommens. Bei Aufnahme des Betriebes durch die EVN wird davon ausgegangen, dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Erstbefüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1).

3. Art der Wärme- und Warmwasserlieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle

Die Lieferung von Wärme erfolgt mittels Heizwassers.

3.1 Für Heizzwecke wird Heizwasser während der Heizperiode mit höchstens 80 °C Vorlauftemperatur, gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur, zur Verfügung gestellt.

Die Heizperiode ist, sofern nicht außergewöhnliche Witterungsverhältnisse herrschen, der Zeitraum vom 15.09. eines Jahres bis zum 15.05. des Folgejahres.

3.2 Für die Warmwasserbereitung wird Heizwasser ganzjährig zur Verfügung gestellt.

Zur Feststellung des Wärme- und Warmwasserverbrauches der einzelnen zu versorgenden Kundenanlagen (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale usw.) werden von der EVN gegen Verrechnung mit den jeweiligen Inhabern geeichte Wärmemengen- und Warmwasserzähler installiert. Zwischen der Übergabestelle und den einzelnen Messstellen jeder einzelnen Kundenanlage (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale usw.) tritt ein Wärmeverbrauch auf. Dieser Wärmeverbrauch ist von der EVN im jeweils gültigen Wärme- bzw. Warmwasserpreis berücksichtigt.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle für die bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.

Die Wärmemengenzähler sollten standardmäßig 190 mm ¾ Zoll sein, in Ausnahmefällen sind auch Zähler mit 110 mm ½ Zoll zulässig. Die Zählermessstrecke inkl. Vorlaufkugelhahn der EVN Wärme GmbH ist zu verwenden. Die Wärmemengenzähler sind vornehmlich im allgemein zugänglichen Bereich, leicht zugänglich, anzubringen. Die Bedienerfreundlichkeit beim Austausch muss gewährleistet sein. Die genauen Angaben betreffend der Messplätze entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.evn.at/messplatz.

Wasserzähler sind günstigerweise ebenso im allgemein zugänglichen Bereich zu montieren, sie dürfen keinesfalls verbaut werden.

Ungemessene Wärme- und Warmwasserabgabestellen zwischen der Übergabestelle und den einzelnen Kundenanlagen (z.B. für die Beheizung und Warmwasserversorgung von Gemeinschaftsräumen, Stiegenhäusern usw.) sind nicht zulässig.

Der Kunde verpflichtet sich, die versperrbaren Zählerplätze für die Unterbringung der Wärmemengen- und Warmwasserzähler für jede einzelne Kundenanlage (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale usw.) herzustellen und der EVN kostenlos zur Verfügung zu stellen. Beim Einsatz von Warmwasserzählern mit Fernablesung hat der Kunde für die Leerverrohrung zwischen der in der Kundenanlage installierten Gebereinheit und der in der Zählernische installierten Anzeigeeinheit zu seinen Lasten Sorge zu tragen. Weiters sind vom Kunden alle außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN (siehe Punkt 2) befindlichen Rohrleitungen und Armaturen zu installieren und einschließlich der Zählerplätze in einwandfreiem Zustand zu erhalten (z.B. Isolierung der Wärmetransportleitungen usw.).

Für die Inbetriebnahme und laufende Inbetriebhaltung der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile hat der Kunde zu seinen Lasten Sorge zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Wärmemengen- und Warmwasserzähler, deren Beistellung, Wartung und Erhaltung der EVN obliegt.

Für die Bereitstellung und Erhaltung des Wärmemengen- bzw. Warmwasserzählers zur Feststellung der an die einzelnen Kundenanlagen gelieferten Wärme- bzw. Warmwassermengen entrichtet der Kunde ein monatliches Entgelt gemäß der beiliegenden Messleistungstabelle für Wärme- und Warmwasserzähler, welche einen Bestandteil dieses Liefervereinbkommens bildet. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes (Messpreises) bestimmt sich nach der Nennbelastung der eingebauten Zähler. Das von der EVN gelieferte Warmwasser entspricht in seiner Qualität und Zusammensetzung dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Kaltwasser. Deshalb wird der Kunde die EVN bezüglich eventueller Ansprüche von Dritten, die aus mangelnder Qualität oder Zusammensetzung des Kaltwassers resultieren, schad- und klaglos halten.

4. Vergütung

Die Verrechnung der an die einzelnen Kundenanlagen (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale usw.) gelieferte Wärme- und Warmwassermenge erfolgt direkt zwischen der EVN und den jeweiligen Inhabern.

Hierfür ist der Abschluss von Wärmeliefervereinbkommen mit jedem einzelnen Inhaber erforderlich. Der Inhalt dieser Wärmeliefervereinbkommen bestimmt sich nach den „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Wärme“, Ausgabe Mai 2008, und den, den jeweiligen Inhabern mittels Preisliste bekanntgegebenen Preisen.

Der Kunde verpflichtet sich mit der Gegenzeichnung dieses Liefervereinbkommens für sämtliche von ihm benutzten Kundenanlagen entsprechende Wärmeliefervereinbkommen abzuschließen.

Die für den Abschluss der einzelnen Wärmeliefervereinbkommen erforderlichen Angaben über die Inhaber, zu beheizende Nutzflächen, bereitzustellende Wärmeleistung usw. werden vom Kunden der EVN schriftlich bekanntgegeben.

Die Verrechnung der gelieferten Warmwassermenge erfolgt an den Kunden zum in der jeweils gültigen Preisliste genannten Warmwasserpreis.

5. Laufzeit des Liefervereinbkommens

Dieses Liefervereinbkommen tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Es läuft vorerst bis zum 31.05.2033 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Liefervereinbkommen zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Liefervereinbkommens vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Liefervereinbkommens sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067, längstens jedoch 20 Jahre.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird der gemäß Punkt 1 geleistete Anschlusskostenbeitrag entsprechend berücksichtigt.

6. Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieses Liefervereinbkommen bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Liefervereinbkommen ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die Erwerber zu überbinden.

Der Kunde verpflichtet sich für das in Pkt. 1 genannte Objekt ausschließlich Wärme von der EVN zu beziehen, diesen Wärmebedarf nicht selbst zu erzeugen oder von Dritten decken zu lassen. Weiters wird der Kunde jede Inbestandgabe von Kundenanlagen (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale usw.) vom Abschluss von Wärmeliefervereinbkommen zwischen dem jeweiligen Inhaber und der EVN abhängig machen.

Der EVN wird das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Heizwasser eingeräumt.

Alle in diesem Liefervereinbkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Allfällige Abgaben, Gebühren etc. die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des vertragsgegenständlichen Liefervereinbkommens ergeben, trägt die EVN.

Antrag:

UGR Ing. Glasl beantragt, das Objekt Perlasgasse 12 an das geplante Fernwärmenetzwerk der EVN anzuschließen und den diesbezüglichen Vertrag, wie vorgetragen, zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Objekt Perlasgasse 12 an das geplante Fernwärmenetzwerk der EVN anzuschließen und den diesbezüglichen Vertrag, wie vorgetragen, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 24.10.2013 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240 idgF., sowie § 8 Abs. 5 F-VG 1948 beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung 2013

§ 1

Begriffsdefinitionen

1. Siedlungsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2. Müll:

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die

- üblicherweise in privaten Haushalten oder
- im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist,

anfallen.

3. Betriebliche Abfälle:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

4. Sperrmüll:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

5. Kompostierbare Abfälle:

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

6. Altstoffe:

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

7. Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

8. Erfassung:

Jedes Zuführen von Abfällen zu einer Behandlung, insbesondere die Abholung, die Abfuhr und die vorübergehende Lagerung von Abfällen.

9. Abfallbehandlung:

Die festgelegten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

10. Abfuhrplan:

Festsetzung der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr an denen und der Abfallarten für die eine Abfuhr erfolgt.

11. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

12. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

13. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z.B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benutzung (z.B. Säcke) geeignet sind.

14. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

§ 2 Pflichtbereich

1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, untergliedert sich in Pflichtbereich I bis IV, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:

a) Pflichtbereich I (Abfahren 13 x)

Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und der unter den Pflichtbereichen II bis IV angeführten Grundstücke/Flächen.

b) Pflichtbereich II (Abfahren 52 x)

Georg Humbhandl-Gasse	7
Ortsstraße	3 und 3a
Ortsstraße	30
Perlasgasse	12 und 12A
Perlasgasse	13
Siegfried Ludwig-Platz	1
Wiener Straße	26
Lerchengasse	18A und B
Weidengasse	18A und B
Josef-Ressel-Straße	8
Kirschenweg	4-5
Ortsstraße	59A-59C
Parkstraße	10-12
Schulweg	3
Kirschenweg	1-3
Parkstraße	7-9
Perlasgasse	10
Buchenweg	1-6
Parkstraße	1-6 und 8
Josef Madersperger-Straße	7
Perlasgasse	15
Rheinboldtstraße	6
Josef-Bauer-Straße	4
Josef-Bauer-Straße	6
Perlasgasse	12A
Ortsstraße	91-93
Ortsstraße	64
Ortsstraße	40
Josef Ressel Straße	2a und 2b

c) Pflichtbereich III (Abfahren 26 x)

Josef Bauer-Straße	30
Laxenburger Straße	1
Ortsstraße	47
Perlasgasse	65
Siegfried Marcus-Straße	8
Lerchengasse	1, 3 und 5

d) Pflichtbereich IV (Abfahren 12 x)

Ortsstraße	24
Wiener Straße	157

2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

Kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

§ 4

Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll, und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet hierfür bestimmten Müllbehälter (Sammelinseln) getrennt einzubringen.
- 4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- 1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und Biomüll bis zu deren Abfuhr in den beigestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:
 - a) im Pflichtbereich I mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l);
 - b) in den Pflichtbereichen II – IV mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l).
- 2) Den Eigentümern (Nutzungsberechtigten) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- 4) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Marktgemeinde Biedermannsdorf den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.
- 5) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde Biedermannsdorf bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Müll, der sich in den von der Marktgemeinde Biedermannsdorf bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- 6) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten werden können. Das Einstampfen oder Einschlammern des Mülls in die Behälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden.
- 7) Die bestellten Müllbehälter bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Abhandenkommen von Müllbehältern entstehen.
- 8) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.
- 9) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde Biedermannsdorf zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter, gemeldet werden. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die zusätzlich erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.

§ 6

Abfuhrplan für Müll

- 1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im
 - a) Pflichtbereich I gelegenen bebauten Grundstücken 13 mal/Jahr
 - b) Pflichtbereich II gelegenen bebauten Grundstücken 52 mal/Jahr
 - c) Pflichtbereich III gelegenen bebauten Grundstücken 26 mal/Jahr
 - d) Pflichtbereich IV gelegenen bebauten Grundstücken 12 mal/Jahr
- 2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt in den Pflichtbereichen I bis IV 44 mal/Jahr
- 3) Die Abfuhr erfolgt an den dafür eigens bekannt gegebenen Abfuhrtagen (Abfuhrplan) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden jeweils zu Jahresbeginn gesondert bekannt gegeben.
- 4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Gründen, die dem Grundstückseigentümer (oder Nutzungsberechtigten) zuzurechnen sind, nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin.

§ 7

Aufstellungsort

- 1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter bis 6.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden sowie dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- 2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 8

Erfassung von Sperrmüll

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung 1 mal/Jahr im Holsystem, ansonsten besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem zu den vorgegebenen Öffnungszeiten in der Altstoffsammelzentrale der Marktgemeinde einzubringen.

§ 9

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem
 - Bereitstellungsanteil (Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft) und
 - Behandlungsanteil (Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall)
- 2) Der Bereitstellungsanteil errechnet sich aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen (als Wohnungen gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind) pro Grundstück mal dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 58,12.
- 3) Der Behandlungsanteil errechnet sich aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro Jahr zu vervielfachen.
Die Grundgebühr beträgt für eine(n)

Restmüllbehälter	120 l	€ 2,33
Restmüllbehälter	240 l	€ 5,05
Restmüllbehälter	1.100 l	€ 23,33
Biotonne	80 l	€ 1,35
Biotonne	120 l	€ 3,01
Biotonne	240 l	€ 4,05
- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 32 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- 5) Die Umsatzsteuer wird im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.
- 6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit

Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten. Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.

§ 10 Fälligkeit

Die Müllgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 11 In Kraft Treten

Diese Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf tritt mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgendem Monatsersten in Kraft.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Haunschmid

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 18: Heizkostenzuschuss 2013/2014

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2013/2014 in Höhe von **€ 150,--** zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss soll beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Wie in den Jahren zuvor, soll seitens der Gemeinde, Personen mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf, ein Heizkostenzuschuss in gleicher Höhe und zu den gleichen Bedingungen gewährt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2013/2014 mit € 150,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf, zu den gleichen Bedingungen wie die NÖ Landesregierung zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2013/2014 mit € 150,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf, zu den gleichen Bedingungen wie die NÖ Landesregierung zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 19: Weihnachtsaktion 2013/2014

Die Weihnachtsaktion soll wie im Vorjahr beibehalten werden.

Somit soll folgenden Anspruchsberechtigten der angeführte Betrag zuerkannt werden:

- alleinstehende Pensionisten bzw. Sozialhilfeempfänger: € 82,50, max. Nettoeinkommen € 793,40,
- Pensionistenehepaare: € 133,10, max. Nettoeinkommen € 1.189,56,
- Pflegegeldempfänger Stufe 1-3: € 111,10, max. Nettoeinkommen € 793,40 ohne Pflegegeld,
- Pflegegeldempfänger Stufe 4-7: € 154,--, max. Nettoeinkommen € 793,40,-- ohne Pflegegeld,
- im Altersheim lebende Menschen: € 82,50 (soll in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden),
- behinderte Kinder und Personen, die durch ihre Behinderung nie einen Beruf ausüben können: € 255,20,
- Halb- und Vollwaisen bis zum 18. Lebensjahr: € 63,80,
- kinderreiche Familien: € 63,80 pro Kind, ab 3 minderjährigen Kindern bei einem Familiennettoeinkommen bis zu € 1.656,--. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere minderjährige Kind um € 290,40.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Weihnachtsaktion 2013/2014 wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Weihnachtsaktion 2013/2014 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: BürgerInneninformationsportal

Die SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH hat uns das Angebot unterbreitet, kostenlose Computerterminals mit Touchscreenfunktion anzubringen. Sowohl die Montage- als auch die Hard- und Softwarekosten trägt die Firma Grosz. Die laufende Wartung wird ebenfalls übernommen.

Verpflichtungen der Gemeinde: Stromanschluss und Stromkostentragung; WLAN Anschlusskosten; Standortgarantie von 10 Jahren;

Folgende Vereinbarung liegt zur Beschlussfassung vor:

Ja, wir machen von Ihrem Angebot Gebrauch und wollen als Service für unsere Bürger und Besucher ein Computerterminal / mehrere Computerterminals mit Touchscreenfunktion und WLAN am Standort / an den Standorten wie unten von Ihnen anbringen lassen. Durch das Computerterminal / die Computerterminals und die Montage entstehen unserer Gemeinde/Stadt keine wie immer gearteten Kosten oder Aufwände*.

Gemeinde/Stadt:

Standort:

Datum:

Unterschrift:

Die Kosten für die Computerhardware und -software und für ein Metallgehäuse und die Montage trägt die SGE Grosz StadtausstellungsGmbH (Anschaffungs- und laufende Kosten). * Den für das Computerterminal notwendigen Strom- (220V) und Datenanschluss stellt die Gemeinde / Stadt zur Verfügung und trägt auch alle Kosten (Herstellungs- und laufende Kosten). Das Computerterminal verbleibt im Eigentum der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH. Über das Computerterminal sind alle kommunalen Daten und die Internetplattform www.gemeindeausstellung.at / www.stadtausstellung.at für zehn Jahre gratis für Bürger und Gäste abrufbar. Auf der Internetplattform www.gemeindeausstellung.at / www.stadtausstellung.at wird auf die Gemeinde- / Marktgemeinde- / Stadthomepage verlinkt. Die Gemeinde / Marktgemeinde / Stadt setzt auf ihre Homepage einen Link auf die Internetplattform www.gemeindeausstellung.at / www.stadtausstellung.at und belässt diesen für zehn Jahre. Errichtet werden die Mediengruppen vor Ort bei Bedarf mit einer Ständer- / Rahmen- / Dachkonstruktion, die im Eigentum der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH verbleibt. Die Gemeinde / Marktgemeinde / Stadt räumt der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH das Recht ein, die Gemeinde- / Stadtausstellung auf ihrem eigenen Grund oder öffentlichem Gut aufzustellen und verpflichtet sich, die Anlage über zehn Jahre ab Aufstellung hinweg am unten näher bezeichneten Aufstellungsort zu belassen. Sollte eine Baugenehmigung notwendig sein, erwirkt die Gemeinde die Baugenehmigung. Die Errichtung und der laufende Betrieb des Computerterminals hängt von der betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur, die von der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH begleitend bewertet wird, ab. Es gibt keine Betriebspflicht für den Fall der negativen Bewertung seitens der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH (SGE Grosz StadtausstellungsGmbH, A-1100 Wien, Buchengasse 42). Gemeindeausstellung® und Stadtausstellung® sind Wortmarken der SGE Grosz StadtausstellungsGmbH für die Mediengruppe Metallinstallationen.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

1. der MG Biedermannsdorf dürfen außer Kosten für Strom und Internetanschluss keine weiteren Kosten entstehen (Herstellung und laufende Kosten); ebenso dürfen der MG Biedermannsdorf keinerlei Kosten aus dem (vorzeitigen) Abbau des Terminals erwachsen; das Risiko des wirtschaftlichen Betriebs trägt ausschließlich die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH, auf deren alleinige Initiative seitens der MG Biedermannsdorf der Aufstellung zugestimmt wurde;
2. die Aufstellungsdauer beträgt vorerst 5 Jahre;
3. der MG Biedermannsdorf steht das Wahlrecht bezüglich der Art des aufzustellenden Portals und des Aufstellungsortes zu;

4. die MG Biedermannsdorf übernimmt keinerlei Haftung für verschuldete, unverschuldete oder zufällige Beschädigungen und Zerstörungen der Computerterminals, gleich auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind; die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH erklärt ausdrücklich die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
5. die MG Biedermannsdorf übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und/oder Personenschäden, die durch das aufgestellte Computerterminal Dritten gegenüber durch schuldhaftes oder schuldloses Verhalten der Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH verursacht werden, gleich auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind; die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH erklärt ausdrücklich die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Fausik, VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vereinbarung unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

1. der MG Biedermannsdorf dürfen außer Kosten für Strom und Internetanschluss keine weiteren Kosten entstehen (Herstellung und laufende Kosten); ebenso dürfen der MG Biedermannsdorf keinerlei Kosten aus dem (vorzeitigen) Abbau des Terminals erwachsen; das Risiko des wirtschaftlichen Betriebs trägt ausschließlich die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH, auf deren alleinige Initiative seitens der MG Biedermannsdorf der Aufstellung zugestimmt wurde;
2. die Aufstellungsdauer beträgt vorerst 5 Jahre;
3. der MG Biedermannsdorf steht das Wahlrecht bezüglich der Art des aufzustellenden Portals, ebenso wie der Aufstellungsort, zu;
4. die MG Biedermannsdorf übernimmt keinerlei Haftung für verschuldete, unverschuldete oder zufällige Beschädigungen und Zerstörungen der Computerterminals, gleich auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind; die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH erklärt ausdrücklich die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
5. die MG Biedermannsdorf übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und/oder Personenschäden, die durch das aufgestellte Computerterminal Dritten gegenüber durch schuldhaftes oder schuldloses Verhalten der Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH verursacht werden, gleich auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind; die Fa. SGE Grosz Stadtausstellung-GmbH erklärt ausdrücklich die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Top 21: Ehrungen FF Biedermannsdorf - 140 Jahre FF Biedermannsdorf:

Im Rahmen der 140 Jahrfeier der FF Biedermannsdorf sollen folgende Ehrungen verliehen werden:

Für 10 Jahre Mitgliedschaft - Medaille in Bronze:

LM Harald Meixner, V Christoph Fiebig, OFM Markus Adam, HFM Alexander Boes, SB Thomas Nöbauer, SB Michael Felberbauer, OFM Lukas Decker, FM Alexander Pitsch, FM Thomas Hofbauer, OFM Michael Aulebauer, OFM Thomas Wagner, SB Carsten Absenger, SB Michael Haumann, FM Philipp Klarn,

Für 20 Jahre Mitgliedschaft - Medaille in Silber

BM Alexander Pfeifer, HFM Markus Steindl, LM Thomas Pfeifer, HFM Mario Rehak, HFM Werner Frank, HFM Christopher Godwin-Toby, ABM Daniel Schaefer, LM Bernhard Roska, LM Matthias Otte

Für 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrenring FF in Silber

LM Mathias Reinthaler, OBI Albert Ullrich, OLM Benedikt Hanzalek, LM Robert Wlaschitz, AFKU Bonifatius Schütte, ASB Michael Streb, HBI Werner Wlaschitz, BFA Michael Flener (Verzicht), LM Martin Gartner

Für 30 Jahre Mitgliedschaft - Medaille in Gold

LM Günter Kistner, ELM Johann Hainzmann, LM Johann Adam, Hans Wimmer jun.;

Für 50 Jahre Mitgliedschaft - Ehrenring FF in Gold

ELM Leopold Toyfl (Verzicht), ELM Hans Wimmer sen. (Verzicht)

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die Ehrung der Feuerwehrmitglieder wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ehrung der Feuerwehrmitglieder wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (Markus Adam wegen Befangenheit)

TOP 22: Subventionen

a) NÖ Berg- und Naturwacht - Bezirksleitung Mödling:

Für ein Einsatzfahrzeug der Berg- u. Naturwacht mussten neue Reifen angekauft werden. Leider haben die zusätzlichen Anschaffungen und Reparaturen die Ersparnisse fast aufgebraucht. Um eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf der Reifen (Kosten € 580,--) wird ersucht.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Berg- und Naturwacht eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 580,-- für die Anschaffung der Reifen zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Berg- und Naturwacht eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 580,-- für die Anschaffung der Reifen zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Frauen- und Familienberatungsstelle Kassandra:

Die Frauen- und Familienberatungsstelle Kassandra feiert heuer ihr 25jähriges Bestehen. Für ihre Arbeit 2013 und ihr Fest wird um eine anteilige Mitfinanzierung in Höhe von € 700,-- ersucht.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Kassandra für das Jahr 2013 und das Fest eine Subvention in Höhe von € 350,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Kassandra für das Jahr 2013 und das Fest eine Subvention in Höhe von € 350,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Fink, GR Dr. Luisser)

c) Elternverein Volksschule Biedermannsdorf:

Nach erfolgreicher Durchführung des Projektes "Mein Körper gehört mir" zur Prävention von körperlichem und seelischem Missbrauch bei Kindern im Frühjahr 2012 möchte der Elternverein gemeinsam mit der Volksschule im Frühjahr 2014 dieses Projekt erneut durchführen. Das Projekt richtet sich an alle SchülerInnen der 3. und 4. Schulstufe der Volksschule. Im Vorjahr wurden seitens der Gemeinde € 500,-- für dieses Projekt zur Verfügung gestellt.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Projekt der VS Biedermannsdorf "Mein Körper gehört mir" mit einem Betrag in Höhe von € 500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt der VS Biedermannsdorf "Mein Körper gehört mir" mit einem Betrag in Höhe von € 500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d) Österreichischer Bergrettungsdienst:

Es liegt ein Subventionsansuchen für 2013 vor.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

e) Landespflegeheim Vösendorf:

Das Landespflegeheim ersucht um Gewährung einer Subvention für den Ankauf von 5 Sitzkissen. Kosten: € 1.299,13

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Landespflegeheim eine Subvention in Höhe von € 1.299,-- für den Ankauf von 5 Sitzkissen zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Landespflegeheim eine Subvention in Höhe von € 1.299,13,-- für den Ankauf von 5 Sitzkissen zu gewähren.

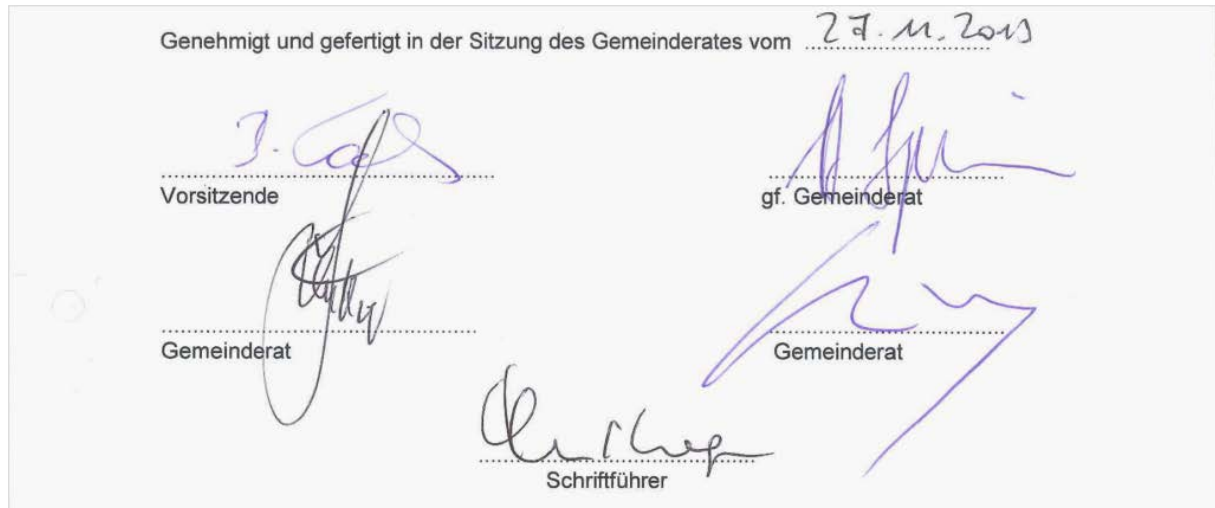
Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 24: Allfälliges

GGR Fausik beabsichtigt im Rahmen des Weihnachtsmarktes ein Ponyreiten für Kinder zu organisieren. Er ersucht um Kontaktadressen von Reitställen, die ein derartiges Ponyreiten anbieten.

Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 21:36 Uhr. geschlossen.



GR Dr. Luisser: Anmerkung und Einspruch gegen das Protokoll der GR-Sitzung vom 12.9.2013

(zur Beschlussfassung im GR vom 24.10.2013 und zur Änderung des Protokolls vom 12.9.2013 und zur Beilage zum Protokoll des GR vom 24.10.2013).

Anmerkung (nicht zu ändern): Obere Krautgärten S 2: Bgm berichtet von „ca. 21 Einspruchsschreiben“. Das ist falsch. Es handelt sich um 30.

Einspruch (ab hier zu ändern):

Volksschule S 4:

Die Sätze:

„GR Dr. Luisser bestreitet das, keine Unterlagen – nicht einmal die Anzeige – seien vorgelegt worden. Es seien ihm lediglich die Unterlagen zum Durchlesen ausgehändigt worden, Kopien seien keine übergeben worden.“

sind nicht richtig wiedergegeben und müssen lauten:

„GR Dr. Luisser bestreitet das, keine Unterlagen – nicht einmal die Anzeige – seien AUSGEHÄNDIGT worden. Es seien ihm lediglich die Unterlagen ANZEIGE DER GEMEINDE zum Durchlesen ausgehändigt GEZEIGT worden, Kopien seien keine übergeben worden. Der Gemeinderat habe seit 1 ½ Jahren kein einziges Blatt Information zur Causa Volksschule erhalten.“

Ebenso

„Auch GR Dr. Luisser hat ab der 2. Besprechung teilgenommen.“

Richtig:

„Auch GR Dr. Luisser hat AN der 2. Besprechung teilgenommen.“ (denn danach gab es keine mehr)

Nach dem Satz S 5 oben:

„Die Entscheidung liegt nunmehr bei Gericht, nur dieses kann endgültig über Schuld oder Unschuld entscheiden, bis dahin gelte die Unschuldsvermutung.“

ist einzufügen:

„GR Dr. Luisser entgegnet, dass dem Gericht nur die Klärung der strafrechtlichen Verantwortung obliegt. Die endgültige Schadenshöhe sei bis heute nicht bekannt.“

S 5 unten stimmt so nicht:

„Wenn behauptet wird, dass die Anzeige vorgelegt worden sei, so sei das eine glatte „Lüge“.“
Tatsächlich habe ich gesagt:

„Wenn behauptet wird, dass die Anzeige und die anderen Volksschul-Unterlagen ihm oder dem GR AUSGEHÄNDIGT worden seiEN, so sei das eine glatte „Lüge“.“

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Christoph Luisser
Lerchengasse 3/7
2362 Biedermannsdorf